

Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Qualitätsbeiratssatzung)

vom 5. März 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 21.02.2024 die folgende Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (Qualitätsbeiratssatzung) an der HfWU im Rahmen des Alternativen Akkreditierungsverfahren (Beschlussfassung im Akkreditierungsrat vom 30. März 2023) beschlossen.

§ 1 Zielsetzung und Beauftragung

- (1) Die HfWU errichtet zum Zweck der Fremdevaluation gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und S. 3 LHG einen extern besetzten Qualitätsbeirat.
- (2) Dem Qualitätsbeirat obliegen im Rahmen der Fremdevaluation insbesondere die:
 1. Prüfung der Konformität des Qualitätsmanagementsystems der HfWU mit den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVVO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung zur kontinuierlichen Qualitätssicherung inklusive Feststellung des Erfüllungsgrads hinsichtlich der überprüften Kriterien.,
 2. Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zur Qualitätsentwicklung auf Basis von Stellungnahmen
 - a. zu Stärken und Schwächen des Qualitätsmanagementsystems und
 - b. zur qualitätsbezogenen Entwicklungsplanung der HfWU.
- (3) Weitere Details der Aufgabenerfüllung und der Arbeit des Qualitätsbeirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Qualitätsbeirat im Einvernehmen mit der HfWU beschließt.
- (4) Der Qualitätsbeirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (5) Der Qualitätsbeirat wird in Kooperation mit einer Qualitätssicherungsagentur, die Mitglied im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) sein muss, errichtet und von dieser betreut. Art und Umfang der Betreuung und Mitwirkung sowie die Vergütung der Qualitätssicherungsagentur werden durch einen Vertrag der HfWU mit der ausgewählten Qualitätssicherungsagentur geregelt. Voraussetzung für den Vertragsschluss mit der Qualitätssicherungsagentur ist, dass der Vertrag konform zur Qualitätsbeiratssatzung ist.

§ 2 Konformitätsprüfung

- (1) Führt die Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 zur Feststellung eines Erfüllungsgrades, die eine Auflage

gemäß § 27 StAkkrVO nach sich zieht, so ist eine Anpassung des Qualitätsmanagementsystems vorzunehmen, die die Konformität zur StAkkrVO herstellt.

- (2) Wurde durch den Qualitätsbeirat eine Auflage ausgesprochen, so erfolgt durch den Qualitätsbeirat auch die Fristsetzung. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird durch den Qualitätsbeirat geprüft, ob durch die vom Senat der Hochschule veranlassten Anpassungen des Qualitätsmanagementsystems Konformität zur StAkkrVO hergestellt wurde.
- (3) Wird diese Konformität nicht festgestellt, so wird erneut eine Feststellung gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 1 getroffen. Im Konfliktfall greift das Vermittlungsverfahren gemäß § 9.

§ 3 Feststellung wesentlicher Änderungen

- (1) Die Hochschule informiert in den Sitzungen des Qualitätsbeirats über Veränderungen, insbesondere Ergänzungen im Qualitätsmanagementsystem, die seit der letzten Sitzung vorgenommen wurden.
- (2) Betreffen diese Veränderungen Aspekte, die bereits eine Konformitätsprüfung durchlaufen haben, so ist vom Qualitätsbeirat festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und in einer zukünftigen Sitzung des Qualitätsbeirats eine erneute Konformitätsprüfung gemäß § 2 erforderlich ist.

§ 4 Zusammensetzung des Qualitätsbeirats

- (1) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus externen, unabhängigen, sachverständigen Personen zusammen.
- (2) Dem Gremium gehören in Anlehnung an § 25 Abs. 2 StAkkrVO folgende stimmberechtigte Mitglieder an
 1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Wissenschaftsvertreterin oder Wissenschaftsvertreter) mit einschlägiger Erfahrung im Qualitätsmanagement für den Bereich Studium und Lehre, wobei angestrebt wird, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter Erfahrung in der Leitung einer systemakkreditierten Hochschule hat,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
 3. eine Studentin oder ein Student
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Qualitätsbeirats sowie ein weiteres Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats näher bestimmt.
- (4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreuenden Qualitätssicherungsagentur gehört dem Qualitätsbeirat mit beratender Stimme an.
- (5) Weitere Personen mit besonderer Fachexpertise können vom Qualitätsbeirat für eine oder mehrere Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Ist das Hinzuziehen mit Kosten für die Hochschule verbunden, so ist eine Zustimmung durch das Rektorat der HfWU erforderlich.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 2 erhalten für ihre Mitwirkung im Qualitätsbeirat eine Aufwandsentschädigung, die sich am Tagessatz der Aufwandsentschädigung von Gutachterinnen und Gutachtern in Systemakkreditierungsverfahren der betreuenden Qualitätssicherungsagentur orientiert. Reisekosten, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Qualitätsbeirats entstehen, werden generell nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg erstattet.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Qualitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wobei die Teilnahme der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung zur Herstellung der Beschlussfähigkeit unverzichtbar ist.
- (2) Im Fall von Konformitätsentscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 muss durch die nicht anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stimmrechtsübertragung erfolgen, welche bei Sitzungsbeginn durch die Sitzungsleitung bekannt gegeben wird. Die Geschäftsordnung kann weitergehende Regelungen zur Stimmrechtsübertragung umfassen.

§ 7 Bestellung von Mitgliedern, Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung und Nachbestellung

(1) Bestellung von Mitgliedern

1. Mitglieder des Qualitätsbeirats nach § 4 Abs. 2 werden von der betreuenden Qualitätssicherungsagentur gemäß § 1 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Hochschule bestellt.
2. Näheres zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder wird im Begleitungsvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur gemäß § 1 Abs. 5 geregelt.
3. Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsbeirats nach § 4 Abs. 2 erfolgt auf drei Jahre. Eine zweimalige erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung von Studierenden ist an deren Studierendenstatus in einem grundständigen oder einem konsekutiven weiterführenden Studium (ohne Promotions- oder Weiterbildungsstudium) gebunden.
4. Nach erfolgter Bestellung durch die betreuende Agentur gemäß § 1 Abs. 5 wird zwischen dem Beiratsmitglied und der Hochschule ein Mitwirkungsvertrag geschlossen. Der Mitwirkungsvertrag regelt u.a. Mitwirkungspflichten, Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen und dass die Mitglieder des Qualitätsbeirats verpflichtet sind, über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Im Mitwirkungsvertrag werden Unbefangenheitskriterien benannt, deren Einhaltung das Beiratsmitglied mit Unterzeichnung des Mitwirkungsvertrags bestätigt. Mit Unterzeichnung des Mitwirkungsvertrags erlangt die Bestellung Wirksamkeit.
5. Die Hochschule informiert die Mitglieder des Qualitätsbeirats über jegliche Veränderung in der personellen Besetzung des Qualitätsbeirats, z.B. Wiederbestellung oder anstehende Neubesetzungen.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft und Abberufung von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Qualitätsbeirat erlischt durch

- a. Ablauf der Amtszeit,
 - b. Verlust der Wählbarkeit, soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen,
 - c. Niederlegung des Amtes,
 - d. Ausscheiden aus sonstigem Grund.
 2. Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats regelt das Verfahren der Abberufung und kann insbesondere auch das Ausscheiden aus sonstigem Grund näher definieren.
- (3) Nachbestellung von Mitgliedern
1. Im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeit ist in einem angemessenen Zeitraum eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen
 2. Die Nachbestellung eines Mitglieds erfolgt nach der in Abs. 1 Ziff.2 beschriebenen Verfahrensweise unter Berücksichtigung der Zusammensetzung gemäß §4 Abs. 2. Dabei gilt die Nachbestellung für die laufende Amtszeit.

§ 8 Zusammenwirken von Hochschule und Qualitätsbeirat sowie Beschlussfassung

- (1) Die HfWU unterstützt die Arbeit des Qualitätsbeirats. Die Hochschule wirkt insbesondere durch die Offenlegung aller notwendigen Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre stehen, die Gutachtergruppen in Systemakkreditierungsverfahren vorzulegen sind, die in der hochschuleigenen Satzung der zur Regelung der Umsetzung des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre (QM-Satzung) geregelt sind sowie in der Berichterstattung durch Hochschulangehörige in den Sitzungen des Qualitätsbeirats mit dem Qualitätsbeirat zusammen. Im Rahmen von Stichproben werden die von der Hochschule zur internen Akkreditierung verwendeten Dokumente herangezogen. Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule benennt ein Mitglied des Rektorats als primäre Kontaktperson für die Mitglieder des Qualitätsbeirats. Näheres zum Zusammenwirken von Hochschule und Qualitätsbeirat wird durch die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats bestimmt.
- (2) Die wesentlichen Ergebnisse aus § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 werden im Rahmen der verpflichtenden gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat (in Anlehnung an § 19 Abs. 1 S. 13 sowie § 20 Abs. 1 S. 11 LHG) der HfWU von einem Mitglied des Qualitätsbeirats vorgestellt und mit den Mitgliedern beider Gremien erörtert. Entsprechende Unterlagen und Dokumente werden den Gremien frühzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Hochschulrats geben zum Ergebnis der Erörterung eine Stellungnahme ab. Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats kann die Beteiligung weiterer Hochschulgremien vorsehen. Die Stellungnahmen der beteiligten Hochschulgremien fließen in die Erörterung gemäß Satz 1 ein. Die Mitglieder des Senats beschließen in der aktuellen, spätestens in der darauffolgenden regulären Sitzung, wie die Impulse des Qualitätsbeirats umzusetzen sind.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsbeirats können im Einvernehmen mit der Hochschule an der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat während Vorstellung, und Erörterung der Ergebnisse des Qualitätsbeirats als Gäste teilnehmen.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit des Qualitätsbeirats wird hochschulöffentlich berichtet.

§ 9 Vermittlungsverfahren

- (1) Wird das Einvernehmen des Senats der HfWU zur Anpassung des Qualitätsmanagementsystems endgültig nicht erteilt, so wird eine Vermittlungskommission eingesetzt.
- (2) Ziel der Kommission ist es, Einvernehmen über den strittigen Punkt zur Konformität des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule mit der StAkkrVO zu erzielen.
- (3) Die Vermittlungskommission wird paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Qualitätsbeirats besetzt. In der Regel entsenden Senat und Qualitätsbeirat jeweils zwei Mitglieder. Eine abweichende Anzahl von Mitgliedern erfordert das Einvernehmen beider Gremien.
- (4) Über die zu entsendenden Mitglieder des Senats entscheidet der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. Über die zu entsendenden Mitglieder des Qualitätsbeirats entscheidet der Qualitätsbeirat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Qualitätsbeirats.
- (5) Die Vermittlungskommission kann per Mehrheitsentscheid das Gutachten einer Qualitätssicherungsagentur einholen, die nicht als betreuende Qualitätssicherungsagentur gemäß § 4 Abs. 4 in den Qualitätsbeirat eingebunden ist. Alternativ kann per Mehrheitsentscheid eine Schlichtung durch eine im Hinblick auf das Alternative Verfahren besonders qualifizierte Personen angestrengt werden.
- (6) Einigung über den durch die Vermittlungskommission behandelten strittigen Punkt bzw. den durch die Vermittlungskommission erarbeiteten Lösungsvorschlag wird durch getrennte Beschlüsse im Senat und Qualitätsbeirat erreicht.

§ 10 Auflösung des Qualitätsbeirats

- (1) Kann durch ein Vermittlungsverfahren gemäß § 9, bei dem ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 6 durchlaufen wurde, kein Einvernehmen zwischen dem Senat und dem Qualitätsbeirat hergestellt werden, so beantragt die Rektorin oder der Rektor nach Rücksprache mit beiden Gremien ein Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat.
- (2) Ebenfalls kann der Senat über die Rektorin oder den Rektor die Eröffnung eines Akkreditierungsverfahrens gemäß § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat beantragen, wenn der Qualitätsbeirat die Obliegenheiten gemäß § 1 Abs. 2 nicht oder nur unzureichend erfüllt. Dies setzt jedoch voraus, dass
 1. der Senat den Qualitätsbeirat über seine Einschätzung hinsichtlich der unzureichenden Erfüllung informiert hat
 2. eine Stellungnahme des Qualitätsbeirats und
 3. eine Stellungnahme der betreuenden Qualitätssicherungsagentur

dazu vorliegen.

Die Stellungnahme der Qualitätssicherungsagentur muss dabei darlegen, warum auch eine veränderte personelle Besetzung der Qualitätsbeirats mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner besseren Aufgabenerfüllung führt.

- (3) Die Beantragung eines Akkreditierungsverfahrens nach § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat aus

wichtigem Grund bleibt von den obenstehenden Regelungen unberührt.

- (4) Die Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens nach § 24 StAkkVO führt zur Auflösung des Qualitätsbeirats.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 1. Februar 2022 außer Kraft.
- (2) Die Besetzung des Qualitätsbeirates, der vor Inkrafttreten dieser Satzung gebildet wurde, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieser Satzung nach den Regelungen der Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 1. Februar 2022; die bestellten Mitglieder des Qualitätsbeirates bleiben bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit im Amt.

Nürtingen, 5. März 2024

gez.

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor